

Fassung der Schützenfestordnung

Genehmigt vom Vorstand am 07.Oktober 2010,
geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 13.01.2018

Nach § 5 Absatz 1 der Satzung des Schützenvereins Herzlake e. V. von 1897 kann der Schützenverein Rechte und Pflichten der Mitglieder an den Schützenfesttagen in einer Schützenfestordnung regeln. Mit dieser Schützenfestordnung sollen die in der Vergangenheit beschlossenen Regelungen, Abläufe und Aufgaben an den jährlichen Schützenfesttagen als allgemein verbindliche Statuten festgeschrieben werden. In Ergänzung der Satzung enthält sie daher eine Zusammenfassung von Rechten und Pflichten der Schützenbrüder.

Diese Ordnung wird wie folgt unterteilt:

Statut A = Allgemeine Grundsätze

Statut B = Kinderkönigschießen

Statut C = Königschießen

Statut D = Schützenfest

Statut A = Allgemeine Grundsätze

- 1.) Nach alten Überlieferungen wurde im Jahre 1892 ein Krieger- und Landwehrverein gegründet, aus dem 1897 unser heutiger Schützenverein hervorging. Der erste König ist nachweisbar 1898 ermittelt worden (§ 1 der Satzung).
- 2.) Der Schützenverein Herzlake e. V. setzt es sich zur Aufgabe, das Schützenfest alljährlich als Volksfest zu feiern, den Schießsport zu betreiben und die Geselligkeit zu pflegen. Ziele des Vereins sind: Zusammenfassung aller Schießsporttreibender Bürger aus der Gemeinde Herzlake und Umgebung, sowie eine gesellschaftliche Bereicherung der Region durch festliche und sportliche Veranstaltungen, Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen (§ 2 der Satzung).
- 3.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht durch Auswahlverfahren, Leistungsstand usw. eingeschränkt oder reglementiert ist (§ 5 der Satzung). Näheres regeln die nachfolgenden Statuten.
- 4.) Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, wer gegen die Satzung verstößt, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt und trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann von bestimmten Veranstaltungen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden (§ 3 der Satzung).
- 5.) Bei allen offiziellen Veranstaltungen des Schützenvereins ist die Uniform zu tragen. Es gelten die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zur Verleihung von Orden und Dienstgradabzeichen.

- 6.) Für die Sicherheit im Schießstand sind die Schießwarte verantwortlich. Diese haben Weisungsbefugnis gegenüber allen anderen Personen im Schießstand. Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen, insbesondere das Waffenrecht und die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, sind zu beachten.
- 7.) Mitglieder, welche dem Verein gehörende Gegenstände in Benutzung haben, haben diese sorgfältig zu pflegen und zu behandeln. Für abhanden gekommene, dem Verein gehörende Gegenstände, haftet das jeweilige Schützenmitglied.
- 8.) Den Vereinsmitgliedern wird für 25- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit ein entsprechendes Abzeichen verliehen.
- 9.) Alle Vorstandsmitglieder haben ihre von der Generalversammlung erhaltenen Aufgaben zu erfüllen.

Statut B = Kinderkönigschießen

- 1.) Jeweils eine Woche vor Pfingsten wird ein Kinderkönig ausgeschossen. Die Kinder sollten nicht älter als 13 Jahre sein. Teilnahmeberechtigt sind nur die Kinder von Vereinsmitgliedern. Die Kandidaten haben jeweils eine Einverständniserklärung ihrer Eltern vorzulegen.
- 2.) Die jeweilige Königswürde wird nach den Regelungen der Schießoffiziere nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschossen.
- 3.) Der Kinderkönig beruft 5 Kinderpaare zum Thronfolge. Thronmitglieder können im Folgejahr am Königschießen teilnehmen und König werden. Maximal 2 Paare können wieder Mitglied des neuen Throns werden.
- 4.) Die Mitglieder des Kinderthrones treffen sich zusammen mit ihren Eltern und dem Vorstand des Schützenvereines in der Schützenhalle. Der Abend dient zum Informationsaustausch zwischen den Eltern und dem Vorstand. Sie sind Gäste des Schützenvereines. Die Veranstaltung beginnt gegen 20.00 Uhr und sollte gegen 23.00 Uhr beendet sein.
- 5.) Der gesamte Kinderthron erhält vom Schützenverein Freifahrten für Karussellfahrten.
- 6.) Ansprechpartner des Kinderthrones ist der Zeremonienmeister, der auch die Informationen für die Throneltern verteilt.

Statut C = Königschießen

- 1.) Am Königschießen können abwechselnd Schützenbrüder unter 35 Jahre bzw. über 35 Jahre teilnehmen. Der Bewerber sollte mindestens 21 Jahre alt und bereits mindestens 3 Jahre Mitglied im Schützenverein sein. Um auch älteren Schützenbrüdern die Gelegenheit zu geben, die Königswürde zu erlangen, wird alle 5 Jahre die Altersgrenze von 35 Jahre auf 50 Jahre (erstmalig 1992) angehoben. Vor großen Jubiläumsschützenfesten kann die Altersgrenze auf Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden. Schützenbrüder können nur alle 25 Jahre die Königswürde erreichen. Ein Schützenkönig kann bis zu 10 Paare auf seinen Thron berufen.
- 2.) Die Thronherren müssen Mitglieder des Schützenvereines Herzlake sein. Die Königswürde sollte nur erringen, wer seinen 1. Wohnsitz in den Ortsteilen Bakerde,

Bookhof, Felsen, Neuenlande und Herzlake der politischen Gemeinde Herzlake hat. Sofern ein auswärtiges Schützenmitglied die Königswürde erringen möchte, muss vor Beginn des Schießens zur Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand diesem ein Königshaus benannt werden, welches einen direkten familiären Bezug aufweist und zwingend in dem in Satz 2 bezeichneten Gebiet zu sein hat. Nur dort werden die Zeichen der Königswürde (Kranz, Scheibe etc.) angebracht. Als direkter familiärer Bezug gelten das Haus der Eltern oder eines Geschwisterteils. Die Mitglieder der Throngemeinschaft sollten mindestens 18 Jahre alt sein.

- 3.) Der jeweilige Schützenkönig erhält jeweils am Anfang und am Ende seiner Regentschaft vom Schützenverein eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
- 4.) Die jeweilige Königswürde wird nach den Regelungen der Schießoffiziere nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschossen.
- 5.) Nach dem Königsschuss übergibt der alte König dem neuen König im Festzelt unter Mitwirkung des Zeremonienmeisters und des Thronadjutanten die große Königskette. Gleichzeitig erhält der alte König seinen Königsorden sowie die neuen Schulterstücke.
- 6.) Anschließend wird nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand der Schützenkönig mit dem von ihm bestimmten Throngefolge bekannt gegeben. An der Beratung mit dem neuen König nehmen auch der Adjutant, der Pressewart und der örtlich zuständige Vertrauensmann teil. Danach wird das Königspaar mit dem Throngefolge zum Zeltausgang begleitet.

Statut D = Schützenfest

- 1.) Traditionell findet jedes Jahr das Schützenfest an den Pfingsttagen statt. Es beginnt jeweils am Vorabend mit der sogenannten Weinprobe. Jedes Schützenmitglied hat sich an dem Schützenfest zu beteiligen.
- 2.) Die Organisation und Abwicklung des ganzen Schützenfestes wird vom Vorstand festgelegt. Eine Verpachtung des Schützenfestes ist mit einem Vertrag abzuschließen. In dem Vertrag sind alle ausgehandelten Preise und Bedingungen festzuhalten.
- 3.) Der Vorstand erstellt für jedes Jahr einen Aufgabenkatalog der einzelnen Aufgaben und Arbeiten.
- 4.) Beim großen Festmarsch am 1. Schützenfesttag nimmt der Schützenverein wie folgt teil:

Zugspitze, Kinderthron, Thron, Fahne, Vorstand und Kompanien.

Traditionell marschieren der Pastor der Kirchengemeinde und der Bürgermeister der Gemeinde Herzlake beim Vorstand mit. Zwischen den einzelnen Gruppen bzw. Kompanien werden die Musikkapellen eingeordnet. Für die Ordnung und den genauen Ablauf des Marsches sind die Offiziere verantwortlich.

- 5.) Jeder Schützenbruder nimmt in Uniform am Festmarsch teil. Die Jugendlichen Schützenbrüder können am Festumzug in weißem Hemd mit Krawatte und schwarzer Hose teilnehmen. Für gehbehinderte Schützenbrüder wird ein Planwagen eingesetzt.

- 6.) Die Durchführung der Kinderbelastigung wird in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden und dem ,Zeremonienmeister durchgeführt.
- 7.) Die Auflagen der Marschgenehmigung sind zu beachten und zu erfüllen.
- 8.) Am 1. Schützenfesttag findet am Abend kein Ballstatt.
- 9.) Der 2. Schützenfesttag beginnt traditionell mitder Gedenkmesse in der Pfarrkirche St. Nikolaus mit anschließender Kranzniederlegung vorm Ehrenmal. Der Ministrantendienst und das Lektorenamt werden von Schützenbrüdern in Uniform übernommen und der Kommandeur trägt die Fürbitten vor. Beim Ehrenmal halten zwei Schützenbrüder in Uniformen der Bundeswehr die Ehrenwache. Ebenfalls zwei Schützbrüder tragen den Kranz von der Kirche zum Ehrenmal.
- 10.) Nach der Kranzniederlegung erhält jeder Schützenbruder im Vereinslokal Bernhard Moormann ein Frühstück.
- 11.) Nach dem Frühstück erfolgt auf dem Alten Markt die Ehrung bzw. Verleihung von Orden und Abzeichen. Anschließend wird zum Festplatz marschiert. Im Festzelt erfolgt die Ehrung der Mitglieder mit 50 bzw. 60jähriger Vereinszugehörigkeit. Sodann beginnt im Schießstand das Königschießen.
- 12.) Nach dem Frühstück wird auf dem alten Markt angetreten um Ehrungen bzw. Verleihungen von Orden und Abzeichen vorzunehmen. Anschließend wird zum Festplatz marschiert. Im Festzelt bzw. im Schießstand beginnt dann das Königsschießen.
- 13.) Am 2. Schützenfesttag findet am Abend zu Ehrendes neuen Königs ein Krönungsball statt.
- 14.) Ansprechpartner für die Verleihung der Orden und Abzeichen sind der geschäftsführende Vorstand und der Zeremonienmeister. Beförderungen werden vom Kommandeur durchgeführt.
- 15.) Der gesamte Vorstand schmückt den Marschweg (Im Mersch) und sorgt auch für den Abbau.
- 16.) Der aktuelle Thron sorgt für den Blumenschmuck auf dem Thron und schmückt den Bogen sowie jeweils ca. 100 Meter rechts und links des Marschweges im Bereich des Festplatzes.
- 17.) Der neue Thron sorgt für die Abschmückung des Empfangsbogens und für den Abbau des Blumenschmuckes auf dem Thron. Er sorgt für die Aufbewahrung nach Absprache mit dem Adjutanten.
- 18.) Traditionell wird zum Schützenfest unser Bruderverein aus Westrum zum Umzug eingeladen.

Herzlake, den 13.01.2018
Der Vorstand